

Annika Halbmeier*in Iurratio 2008, Heft 1, S. 9 ff.

*Seit dem 1. Januar 2005 ist das 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) in Kraft. Bekannt ist es im Volksmund unter dem Namen “Hartz IV“, offiziell wird es als Grundsicherung für Arbeitsuchende bezeichnet.

Im folgenden soll ein Überblick darüber gegeben werden, wann junge Erwachsene einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende haben (I.) und welche Leistungen ihnen im Rahmen des SGB II als Anspruchsinhaber zustehen (II.). Besonders betrachtet wird die Gruppe der 18 bis 25jährigen, da ihnen seit dem August 2006¹ nur noch ein eingeschränkter Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung zusteht.

Kennzeichnend für das SGB II ist, dass Eltern noch nach Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für diese umfassend mit ihrem Einkommen und Vermögen einstehen müssen. In diesem Punkt lassen sich erhebliche Unterschiede zum zivilrechtlichen Unterhaltsrecht erkennen (III.).

Im letzten Teil soll dann die Verfassungsmäßigkeit einzelner unter Punkt II dargestellter Regelungen diskutiert werden (IV.).

I. Wann besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?

Generell sind nach dem SGB II alle Personen berechtigt, die zwischen 15 und 65 Jahre alt sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und erwerbsfähig und hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 1 SGB II). Erwerbsfähig ist jeder, dem es möglich ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 Abs. 1 SGB II). Nach § 9 SGB II ist derjenige hilfebedürftig, der seinen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft und eigenen Mitteln bestreiten kann, insbesondere kein Einkommen und Vermögen besitzt und keine zumutbare Arbeit aufnehmen kann.

Beispielsweise ist es für Studenten in der Regel aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Konstitution möglich zu arbeiten. Die Aufnahme einer Arbeit zur Deckung des gesamten Lebensunterhalts ist jedoch oftmals nicht mit der Erreichung des Studienziels vereinbar, so dass der Zumutbarkeit ein wichtiger Grund i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II entgegensteht. Der somit grundsätzlich gegebene Anspruch auf Grundsicherung ist allerdings durch § 7 Abs. 5 SGB II für Studenten ausgeschlossen, da sie dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen gem. § 2 Abs. 1 BAFÖG haben.²

„Hartz IV“ erhalten zusammengefasst also Personen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, hilfebedürftig sind und keine anderweitige Förderung erhalten.

II. Welche Leistungen stehen jungen Erwachsenen nach dem SGB II zu?

Ein zentraler Anspruch nach dem SGB II ist derjenige auf Arbeitslosengeld II. Gem. § 19 S. 1 SGB II umfasst das Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehören u.a. Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege und Beziehungen zur Umwelt.³ Bei der Ausgestaltung des Anspruchs kommt es auf das Lebensalter des Anspruchstellers an, wobei die Vollendung des 25. Lebensjahres eine entscheidende Grenze darstellt.

Bis zum Erreichen dieser Grenze bilden junge Erwachsene grundsätzlich eine

Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern, wenn sie zuhause leben.⁴ Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft bedeutet in der Terminologie des SGB II, dass von Personen, die besondere verwandtschaftliche Beziehungen zueinander haben und in einem gemeinsamen Haushalt leben, erwartet wird, sich in Notlagen gegenseitig zu unterstützen und ihren Lebensunterhalt gemeinsam zu decken. Wer eine Bedarfsgemeinschaft bildet, ist in § 7 Abs. 3 SGB II geregelt.

Danach gehören zum einen, wenn junge Erwachsene unter 25 Jahren selbst erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, deren Eltern mit zur Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II), zum anderen erfolgt bei Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen Eltern eine Einbeziehung des jungen Erwachsenen, wenn er seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern kann (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).

Die Einbeziehung junger Erwachsener in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern führt dazu, dass das Einkommen und Vermögen der Eltern auf ihren Bedarf angerechnet wird. Gem. § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

Somit muss zunächst der Bedarf jeder Person einzeln ermittelt werden. Die Bedarfsberechnung basiert auf festen Sätzen des Regelbedarfs⁵, d.h., dass jede erwerbsfähige und hilfebedürftige Person eine pauschalisierte Regelleistung aus § 20 Abs. 2 bis 3 SGB II erhält (die 100%ige Regelleistung für eine alleinstehende Person beträgt 347,- €, § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II), woraus sich dann nach Addition mit den Kosten für die Unterkunft und Heizung der Bedarf der einzelnen Person ergibt⁶. Personen unter 25 Jahren gelten dabei gem. § 20 Abs. 2 S. 2 SGB II lediglich als „sonstige erwerbsfähige Angehörige“ der Bedarfsgemeinschaft und erhalten eine auf 80% reduzierte Regelleistung, während junge Erwachsene ab 25 grundsätzlich einen Anspruch auf die volle Regelleistung haben (s. Beispielrechnung).

Beispielrechnung

(ohne Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung)

Bedarfsgemeinschaft:

Eltern, Gesamteinkommen 800,- €

24jährige Tochter, erwerbsfähig und hilfebedürftig

Bedarf der Mutter (90%) 312,30 €

Bedarf des Vaters (90%) 312,30 €

(§ 20 Abs. 3 SGB II)

Bedarf der Tochter (80%) 277,60 €

(§ 20 Abs. 2 S. 2 SGB II)

Gesamtbedarf 902,20 €

Anteile am Gesamtbedarf:

Mutter 34,6%

Vater 34,6%

Tochter 30,8%

Zustehender Anteil am Gesamteinkommen

gem. § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II:

Mutter (34,6% von 800,- €) 276,80 €

Vater (34,6% von 800,- €) 276,80 €
Tochter (30,8% von 800,- €) 246,40 €
Verbleibender Anspruch
Mutter 35,50 €
Vater 35,50 €
Tochter 31,20 €

Andere tiefgreifende Einschränkungen ergeben sich für unter 25jährige beim Erstwohnungsbezug. Verlassen diese die elterliche Wohnung, erhalten sie weiterhin 80% des Regelsatzes, als wären sie noch „sonstige erwerbsfähige Angehörige“ der Bedarfsgemeinschaft, jetzt allerdings auf der Grundlage von § 20 Abs. 2a SGB II. Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten sie nicht (§ 22 Abs. 2a SGB II), ebensowenig Leistungen der Erstausrüstung (§ 23 Abs. 6 SGB II).⁷

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen greift nur in dem Fall, wenn eine Zusicherung des kommunalen Trägers vor Abschluss des Mietvertrages eingeholt wurde. Diese wird allerdings nur in seltenen Fällen erteilt. Eine Verpflichtung des kommunalen Trägers besteht u.a. dann, wenn der junge Erwachsene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann (§ 22 Abs. 2a S. 2 Nr. 1 SGB II).

III. Wo zeigen sich Unterschiede bei der Einstandspflicht der Eltern im SGB II und im Zivilrecht?

Die sozialrechtliche Einstandspflicht der Eltern für ihre unverheirateten und volljährigen Kinder weist wesentliche Unterschiede zur zivilrechtlichen auf. Diese Unterschiede führen zu einem Verstoß gegen das Gebot der Einheit der Rechtsordnung, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt, welches in Art. 20 Abs. 3 GG verankert ist. Es besagt, dass der Gesetzgeber eine in sich widerspruchsfreie Rechtsordnung schaffen muss.⁸

Im Zivilrecht bemisst sich der vom Verpflichteten zu leistende Unterhalt nach dessen individuellen Bedürfnissen.⁹ Die Leistungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn seine finanziellen Mittel den angemessenen Selbstbehalt übersteigen (§ 1603 Abs. 1 BGB). Der Selbstbehalt wird trotz dieser individualisierten Betrachtung regelmäßig an einem generalisierenden Maßstab gemessen, der sich in von den Oberlandesgerichten regelmäßig aktualisierten Tabellen niederschlägt.¹⁰

Handelt es sich bei den Unterhaltsberechtigten um unverheiratete minderjährige Kinder oder um privilegierte Volljährige,¹¹ so sind die Eltern gesteigert unterhaltsverpflichtet, was gem. § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB dazu führt, dass die Eltern verpflichtet sind „alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden“. Der Selbstbehalt wird hier geringer angesetzt.

Im Recht der Grundsicherung müssen, wie oben bereits dargestellt, die Eltern für ihre unverheirateten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit ihrem ganzen Einkommen und Vermögen einstehen. Einen Selbstbehalt gibt es im SGB II nicht, weshalb die Einstandspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern im SGB II somit wesentlich härter ist.

Beispielsfall:

Der Selbstbehalt des Vaters eines 24jährigen (also nicht privilegiert volljährigen), unverheirateten Sohnes beträgt nach den Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 1100,- €. Bei einem Nettoeinkommen von 1100,- € bestünde also keine zivilrechtliche

Unterhaltsverpflichtung.

Nach dem Sozialrecht muss hingegen der Bedarf des Vaters sowie des Sohnes ermittelt werden. Insofern sei weiterhin angenommen, dass beide in einer gemeinsamen Wohnung leben, deren Miete incl. NK 500,- € beträgt. Für den Vater wird eine Regelleistung in Höhe von 347,- € veranschlagt (Alleinstehender i.S.d. § 20 Abs. 2 S.1 SGB II), für den Sohn eine Regelleistung in Höhe von 277,60 € (sonstiger erwerbsfähiger Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 2 SGB II). Hinzu kommen jeweils Unterkunft- und Heizkosten in Höhe von 250,- €, so dass sich für den Vater ein Bedarf von 597,- €, für den Sohn von 527,60 €, mithin ein Gesamtbedarf von 1124,60 € ergibt. Der Bedarf des Vaters entspricht 53,09%, der des Sohnes 46,91 % des Gesamtbedarfs. Von dem väterlichen Einkommen sind demnach 583,99 € auf die eigene Bedarfsdeckung anzurechnen und 516,01 € auf die seines Sohnes.

Ergänzend bestehen Ansprüche auf Arbeitslosengeld II in Höhe von 13,01 € (Vater) und 11,59 € (Sohn).

Der zivilrechtlich nicht unterhaltsverpflichtete Vater hat also nach dem SGB II fast die Hälfte seines (unterhaltsrechtlich unter den Selbstbehalt fallenden) Einkommens für die Unterstützung seines Sohnes aufzuwenden. De facto wird auf diesem Weg das Unterhaltsrecht des BGB für die Mitglieder einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft außer Kraft gesetzt. Desweiteren ist zu beachten, dass ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch – evtl. mit vorhergehendem Auskunftsanspruch – durch den Berechtigten geltend gemacht und ggf. eingeklagt werden muss. Dagegen erfolgt die Einkommens- und Vermögensanrechnung nach dem SGB II automatisch dann, wenn der unverheiratete unter 25jährige einen Antrag auf Leistungen gestellt hat.

IV. Verfassungsmäßigkeit

In bezug auf die vornehmlich betrachteten 18-25jährigen werfen die unter II. genannten Regelungen verfassungsrechtliche Probleme auf. Gerade diese Gruppe der Volljährigen, die nach §§ 2, 106 BGB bereits voll geschäftsfähig, nach Art 38 Abs. 2 GG grundsätzlich aktiv und passiv wahlberechtigt und der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht unterworfen¹² ist, wird im Sozialrecht benachteiligt und hat eher die Rechtsstellung von Kindern.

Hinsichtlich Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG wird bereits die Verfassungsmäßigkeit des vollen Regelsatzes von 347,- € kontrovers diskutiert, da die Grundsicherung nicht nur das schlichte materielle Überleben, sondern auch ein soziokulturelles Existenzminimum gewährleisten soll.¹³ Das bedeutet, auch demjenigen, der „Hartz IV“ bezieht, soll es ermöglicht werden, bis zu einem gewissen Grad am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben (z.B. Kinobesuch, Kontakt zu weiter entfernt wohnenden Freunden oder Verwandten). Insofern ist es bereits fraglich, ob die hierfür (neben dem materiellen Bedarf, z.B. Essen, Kleidung zusätzlich) anfallenden Kosten durch die Regelleistung abgedeckt werden. Auch wenn das Bundessozialgericht den Regelsatz (von damals noch 345,- €) als nicht verfassungswidrig angesehen hat,¹⁴ beantwortet das zumindest noch nicht die Frage für die unter 25jährigen, die – obwohl erwachsen – nur 80% der Regelleistung (277,60 €) erhalten. Legt man insofern auch nur einen geringen monatlichen Bedarf für regelmäßige Einkäufe (z.B. Essen) und zu bildende Rücklagen für größere Anschaffungen (z.B. Kleidung, Staubsauger) zugrunde, ist ein nennenswerter auf den soziokulturellen Teil entfallender Betrag nicht mehr erkennbar. In Verfehlung des Ziels, das soziokulturelle Existenzminimum zu gewährleisten, scheint daher zumindest § 20 Abs. 2 S. 2 SGB II verfassungswidrig zu sein.

Bezogen auf Art. 3 Abs. 1 GG sind zwei mögliche Vergleichsgruppen zu den 18-25jährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen denkbar:

Zu Personen derselben Altersgruppe, die nicht hilfebedürftig sind, fehlt es insofern bereits an der wesentlichen Gleichheit, da diese keine staatliche Unterstützung erhalten und deswegen auch keinen Restriktionen in ihrer Lebensführung unterliegen. Jedenfalls besteht in dem Vorgenannten aber eine sachliche Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung.

Eine zweite Gruppe, die hingegen durchaus vergleichbar ist, sind erwerbsfähige Hilfebedürftige ab dem 26. Lebensjahr. Diese sind nicht nur auch auf staatliche Unterstützung angewiesen, sondern sind auch ebenso volljährig. Gerechtfertigt könnte diese Ungleichbehandlung dadurch sein, dass 18jährige oftmals sowieso noch im Haushalt der Eltern leben. Würde es dagegen zu einer Einbeziehung der Personen ab 26 Jahren kommen, würde dies vielfach bedeuten, dass diese wieder in den elterlichen Haushalt einziehen müssten. Sowohl die Ungleichbehandlung als auch der dafür dargebotene Grund müssen sich jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung an dem mit den Regelungen verfolgten Ziel messen lassen. Die Regelungen dienen der finanziellen Optimierung der Grundsicherung,¹⁵ sind zu diesem Zweck aber nicht angemessen: Die Festlegung der Altersgrenze auf den 25. Geburtstag ist als Stichtagsregelung noch nicht ohne weiteres zu beanstanden. Jedoch hat der Gesetzgeber bereits mit der Vollendung des 18. Lebensjahres einen Stichtag für die Volljährigkeit gesetzt. Diese Stichtagsregelung missachtet er nunmehr im Rahmen des SGB II, indem er unter 25jährige zu „Erwachsenen zweiter Klasse“ reduziert.

Des Weiteren dürften die unter II. dargestellten Regelungen gegen Art. 11 Abs. 1 GG verstoßen. Die Kürzungen der Leistungen an unter 25jährige stellen zwar keine unmittelbare Beeinträchtigung der Freizügigkeit dar, jedoch werden sie aufgrund finanzieller Zwänge daran gehindert, sich eine eigene Wohnung zu suchen. Sie sind vielmehr faktisch an den Wohnsitz ihrer Eltern gebunden, so dass eine mittelbare Beeinträchtigung gegeben ist.

Eine Rechtfertigung aus Art. 11 Abs. 2 GG ist an dieser Stelle nicht ersichtlich. Zwar kann die Freizügigkeit, wenn eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit besondere Lasten entstehen würden, eingeschränkt werden (sog. Sozialvorbehalt). Jedoch kann nicht bereits dadurch eine Last für die Allgemeinheit entstehen, dass der Staat seine Pflicht aus dem Sozialstaatsprinzip i.V.m. Art. 1 GG erfüllt und Sozialleistungen erbringt.¹⁶ Für ein Eingreifen des Sozialvorbehalts müsste vielmehr das sozialstaatlich gebotene und vertretbare Maß im Einzelfall überschritten werden.¹⁷ Jedoch überschreiten erwerbsfähige Hilfebedürftige, die ab Erreichen der Volljährigkeit in eine eigene Wohnung umziehen zwangsläufig nicht das gebotene und vertretbare Maß, denn gem. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung ohnehin nur erbracht, wenn sie angemessen sind.

V. Fazit

Aufgrund der obigen Ausführungen kann von einer stark eingeschränkten Rechtsstellung von jungen Erwachsenen gesprochen werden. Dies ist vor allem deswegen so, weil ihnen lediglich eingeschränkte Leistungen nach dem SGB II zukommen, die es ihnen nicht mehr ermöglichen, eine eigene Wohnung und den darüber hinausgehenden Lebensunterhalt zu finanzieren, obwohl gerade mit zunehmendem Alter der Wunsch nach einem eigenen Leben, nach einer Intimsphäre größer wird. Im schlimmsten Fall wird ihnen der Wunsch nach einem eigenen Haushalt und einem eigenständigen, von ihren Eltern unabhängigen Leben bis zum Erreichen des 26. Lebensjahres verwehrt. Dieser Wunsch nach Eigenständigkeit tritt regelmäßig dadurch

ein, dass sich mit dem Erreichen der Volljährigkeit die bisweilen eingeschränkte Rechtsstellung der unter 18jährigen dahingehend verändert, dass sie zu einer uneingeschränkten wird.

Der so entstehende Druck führt zu einer Belastung der ganzen Familie, sowohl im wirtschaftlichen als auch im sozialen Bereich. 18 Das Risiko der Arbeitslosigkeit wird somit immer weiter zu Lasten von Familien privatisiert,¹⁹ denn die Forderung, dass in einer solidarischen Gemeinschaft auch Familienmitglieder füreinander Verantwortung tragen müssen, kann nicht durch „Zwangswohngemeinschaften“ erfüllt werden, in denen junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wohnen müssen.

Wie deutlich veranschaulicht wurde, sind die dargestellten Regelungen des SGB II mit Blick auf die einschlägigen Grundrechte der unter 25jährigen nicht unproblematisch. Dies wird auch nicht durch das oben bereits angedeutete Ziel der Regelungen –Kosteneinsparungen im Haushalt des Bundes – gerechtfertigt.

Fußnoten:

* Der Beitrag ist in Anlehnung an eine Schwerpunktbereichshausarbeit im Rahmen des SPB VI entstanden. Für die Unterstützung bei der Erstellung sei Prof. Dr. Ulrike Davy herzlich gedankt.

1 Gesetz zur Änderung des zweiten Sozialgesetzbuches und andere Gesetze vom 24. März 2006.

2 Weitere Ausschlussgründe von einem Anspruch auf Grundsicherung finden sich in § 7 Abs. 4 und 4a SGB II.

3 Mrozynski, SGB II.8, Rn. 2.

4 Eine Ausnahme besteht dann, wenn Anspruchsberechtigte verheiratet sind (Umkehrschluss aus § 7 Abs. 3 Nr. 2 und 4 SGB II).

5 Mrozynski, SGB II.8, Rn. 1.

6 Erforderliche Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt sind gem. § 21 SGB II zu berücksichtigen.

7 Hierzu zählen beispielsweise noch nicht vorhandene Möbel und Haushaltsgeräte.

8 Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 63.

9 Bäumel in: Bäumel/Büte/Poppen, § 1603, Rn. 9.

10 Der Selbstbehalt der Unterhaltsverpflichteten richtet sich nach der Düsseldorfer bzw. Berliner Tabelle.

11 Gem. § 1603 Abs. 2 S. 2 stehen unverheiratete volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, minderjährigen unverheirateten Kindern gleich.

12 Dies gilt grundsätzlich bereits für Heranwachsende (18-21 Jahre) gem. § 105 JGG.

13 BSG, Urt. v. 23.11.2006, Az. B 11b AS 1/06 R, Rn. 47; Brünner in LPKSGB II, § 20, R. 7.

14 BSG, Urt. v. 23.11.2006, Az. B 11b AS 1/06 R, Rn. 48.

15 Koalitionsvertrag zw. CDU/CSU und SPD vom 11.11.2005. Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe kam es zu sehr hohen Kosten, die durch die Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft reduziert werden sollten.

16 Gusy in v.Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 11, Rn. 56.

17 Gusy in v.Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 11, Rn. 56.

18 BT-Drucks. 16/688, S. 11.

19 BT-Drucks. 16/688, S. 11.